

TG_GERICHTE TVR-2011-21 vom 1. Januar 2011

TG Obergericht, 2011-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2011-21

FR: TG_GERICHTE TVR-2011-21 du 1 janvier 2011

IT: TG_GERICHTE TVR-2011-21 del 1 gennaio 2011

Volltext

Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium Â§ 42 Abs. 1 VÄ¶ Die Lehrlingsausbildung ist ein zulÄ¶ssiges Zuschlagskriterium, dies in AbÄ¶nderung der Rechtsprechung von TVR 2000 Nr. 30. Dem Kriterium kann dann ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn die Offerten unter BerÄ¶cksichtigung aller Ä¶brigen Zuschlagskriterien ansonsten praktisch gleichwertig sind. Die Primarschulgemeinde R schrieb im Amtsblatt verschiedene Bauarbeiten fÄ¶r die Gesamtanierung ihrer Schulanlage aus, darunter auch den BKP 224.1 â¶Plastische und elastische DichtungsbelÄ¶geâ¶. Nach der OffertÄ¶ffnung wurde der Zuschlag an die S AG erteilt. Hiergegen erhob die C AG beim Verwaltungsgericht Beschwerde, das diese abweist. Aus den ErwÄ¶gungen: 5. 5.1 Laut Â§ 42 Abs. 1 VÄ¶ erhÄ¶lt das wirtschaftlich gÄ¶nstigste Angebot den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berÄ¶cksichtigt werden, insbesondere Termin, QualitÄ¶t, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, ZweckmÄ¶ssigkeit der Leistung, Ä¶sthetik, UmweltvertrÄ¶glichkeit, Nachhaltigkeit, Lehrlingsausbildung, technischer Wert. Der Zuschlag fÄ¶r weitgehend standardisierte GÄ¶ter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Die fÄ¶r die Bestimmung des wirtschaftlich gÄ¶nstigsten Angebots massgeblichen Zuschlagskriterien mÄ¶ssen geeignet, fallbezogen und sachlich begrÄ¶ndet sein. Insbesondere dÄ¶rfen sich die ausgewÄ¶hlten Kriterien nicht diskriminierend auswirken (Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des Ä¶ffentlichen Beschaffungsrechts, 2. Aufl., ZÄ¶rich/ Basel/ Genf 2007, N. 544). Mit Bezug auf die Auswahl der Zuschlagskriterien sind die Gemeinden grundsÄ¶tzlich in ihrem Ermessen frei. Bei der Auswahl der Kriterien ist aber darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsprinzip und das Diskriminierungsverbot eingehalten werden. Auch darf die Auswahl der Kriterien nicht zu einem versteckten Protektionismus fÄ¶hren (Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., N. 544; TVR 1999 Nr. 22, E. 2b). Es kann nicht gesagt werden, dass die von der BeschwerdefÄ¶hrerin ausgesuchten Kriterien nicht grundsÄ¶tzlich geeignet bzw. zulÄ¶ssig wÄ¶ren. Geltend gemacht wird jedoch, dass dem Zuschlagskriterium â¶Lehrlingsausbildungâ¶ - da an sich vergabefremd - zuviel Gewicht beigemessen worden sei. DarÄ¶ber hinaus hÄ¶tte das Kriterium â¶Preisâ¶ hÄ¶her gewichtet werden mÄ¶ssen. Schliesslich seien die Kriterien â¶QualitÄ¶tâ¶, â¶Kosten-/Termineinhaltungâ¶ sowie â¶KapazitÄ¶tâ¶ nicht hinreichend nachvollziehbar. 5.2 5.2.1 Das Verwaltungsgericht hat sich bereits einmal mit der Frage, ob die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium zulÄ¶ssig sei, auseinandergesetzt. In TVR 2000 Nr. 30, E. 2c/ee, fÄ¶hrte es hierzu aus, was folgt: â¶Die Frage der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium ist kontrovers. So gibt es Kantone, die dieses Kriterium gesetzlich als zulÄ¶ssig bezeichnen. Andere berÄ¶cksichtigen es angemessen nur bei annÄ¶hernd gleich gÄ¶nstigen Angeboten, andere wiederum betonen, dass es kein Mittel fÄ¶r die Bevorzugung lokaler Anbieter sein kÄ¶nne [â¶] Es ist festzuhalten, dass das Kriterium vergabefremd ist und deshalb nicht gepunktet werden darf. Dies ergibt sich

direkt aus der IVÄ¶B, aber auch aus der VÄ¶B, denn beide verlangen den Zuschlag an das wirtschaftlich gÄ¶nstigste Angebot. Lehrlingsausbildung hat damit nichts zu tun. Dieses Kriterium kann hÄ¶chstens dann herangezogen werden, wenn sich bezÄ¶glich der Ä¶brigen Kriterien gleichwertige Angebote gegenÄ¶ber stehen.â¶¶ 5.2.2 Seit dem Entscheid TVR 2000 Nr. 30 hat sich im Kanton Thurgau die gesetzliche Grundlage geÄ¶ndert. In der derzeit geltenden Fassung von Â§ 42 Abs. 1 VÄ¶B wird die Lehrlingsausbildung ausdrÄ¶cklich als zulÄ¶ssiges Zuschlagskriterium genannt. Nach der Rechtsprechung des ZÄ¶rcher Verwaltungsgerichts darf der Gesichtspunkt der Lehrlingsausbildung trotz seiner nicht am Nutzen des Angebots orientierten Zielsetzung als Zuschlagskriterium verwendet werden, wengleich nur mit einer untergeordneten Gewichtung von hÄ¶chstens 10% (Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., N. 591). Auch der Kanton Aargau akzeptiert das Kriterium â¶¶Lehrlingsausbildungâ¶¶ trotz seines an sich vergabefremden Charakters bei entsprechender (angemessener) Gewichtung als zulÄ¶ssiges Zuschlagskriterium (AGVE 2001, S. 345). Indessen darf dem an sich vergabefremden Zuschlagskriterium kein â¶¶Ä¶bermÄ¶ssigesâ¶¶ Gewicht zukommen. Das ZÄ¶rcher Verwaltungsgericht fÄ¶hrt zudem in den Entscheiden VB.2001.00215, E. 6, sowie VB.2005.00526, E. 6, aus, beim Kriterium â¶¶Anzahl der Lehrlingeâ¶¶ dÄ¶rfe es nicht auf die absolute Zahl der Lehrlinge, sondern nur auf das VerhÄ¶ltnis in Bezug auf die Gesamtzahl der BeschÄ¶ftigten ankommen, da andernfalls grosse gegenÄ¶ber kleineren Firmen bevorzugt wÄ¶rden. 5.2.3 In Anbetracht der Tatsache, dass der Verordnungsgeber in der Zwischenzeit das Kriterium â¶¶Lehrlingsausbildungâ¶¶ ausdrÄ¶cklich als solches anerkannt hat, und im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung anderer Kantone lÄ¶sst sich die Auffassung, die in TVR 2000 Nr. 30 vertreten wurde, nicht mehr halten. Das Kriterium der Lehrlingsausbildung ist daher grundsÄ¶tzlich als zulÄ¶ssig zu erachten. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin hierfÄ¶r den Quotienten zwischen gesamthaft beschÄ¶ftigten Angestellten und Anzahl der Lehrlinge benutzt, um - multipliziert mit dem Faktor der Gewichtung - die Punktzahl fÄ¶r das Kriterium â¶¶Lehrlingsausbildungâ¶¶ zu berechnen. Entgegen der Auffassung der BeschwerdefÄ¶hrerin ist dieses Vorgehen sogar korrekt, weil ansonsten grosse Betriebe gegenÄ¶ber kleineren Betrieben bevorzugt wÄ¶rden. Mit der Gewichtung des Kriteriums â¶¶Lehrlingsausbildungâ¶¶ mit 10% begab sich die Beschwerdegegnerin zweifelsfrei an die absolut oberste Limite, die diesem Kriterium als an sich sachfremdes Kriterium noch zugedacht werden kann. Nachdem aber den Gemeinden ein relativ erhebliches Ermessen auch bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien zukommt, kann dies als gerade noch knapp vertretbar akzeptiert werden. Dass diesem Kriterium eine entscheidende Bedeutung zukommen kann, wenn im Ä¶brigen annÄ¶hernd gleiche oder gleichwertige Angebote vorliegen, liegt in der Natur des Submissionswesens. Nachdem die Beschwerdegegnerin auch nachtrÄ¶glich den Beweis erbracht hat, dass die Lehrlinge tatsÄ¶chlich bei der obsiegenden Firma beschÄ¶ftigt werden, ist festzustellen, dass das Kriterium â¶¶Lehrlingsausbildungâ¶¶ von Seiten der Beschwerdegegnerin in gerade noch zulÄ¶ssiger Weise korrekt angewandt wurde. Dass die Beschwerdegegnerin ab einem Lehrlingsquotienten von 25% und darÄ¶berliegend die Maximalnote 4 erteilt, liegt in ihrem Ermessen. Zu bemerken ist schliesslich, dass es aufgrund der eingereichten Offerten in der Branche der BeschwerdefÄ¶hrerin anscheinend Ä¶blich ist, dass hinsichtlich der Lehrlingsausbildung ein relativ hoher Quotient erreicht wird, was die Offerten der Ä¶brigen Mitbewerber belegen. Die BeschwerdefÄ¶hrerin scheint daher mit einem Quotienten von 7,6% fÄ¶r ihre Branche eher unterdurchschnittlich dotiert zu sein. Dass sie

eine geringe Punktzahl erhalten hat, ist also folgerichtig. Entscheid vom 10. August 2011 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.